

1971	Ausgegeben zu Bonn am 13. August 1971	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 71	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten</b> ..... 224-4, 215-1	1025
5. 8. 71	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 12/71 — Zollkontingente für griechische Verarbeitungsweine) .....	1026
27. 7. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut .....	1027
5. 8. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherter Urans .....	1027

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Vom 10. August 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1233) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Länder führen dieses Gesetz im Auftrag des Bundes aus, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist. Der Bundesminister des Innern übt in seinem Aufgabenbereich die Befugnisse aus, die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen. Er kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnisse nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes ganz oder teilweise auf das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen. Allgemeine Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates.“

#### Artikel 2

Das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776), wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 werden die Worte „, insbesondere auch das Kulturgut,“ gestrichen.
- b) Der Sechste Abschnitt „Sicherung von Kulturgut“ (§ 29) wird gestrichen.

- c) In § 32 werden die Worte „durch die Sicherung von Kulturgut,“ gestrichen.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt, wobei die Rechte und die Verantwortlichkeiten der alliierten Behörden, vor allem die ihnen zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Sicherheit von Berlin und insbesondere auf militärischem Gebiet, unberührt bleiben.

#### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister  
für besondere Aufgaben  
Ehmke

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Scheel

**Verordnung  
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs  
(Nr. 12/71 — Zollkontingente für griechische Verarbeitungsweine)**

Vom 5. August 1971

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 4 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), wird verordnet:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung werden im Anhang Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland die Zusätzlichen Anmerkungen zu Tarifnr. 22.05 mit Wirkung vom 1. Juli 1971 wie folgt geändert:

1. Die Zusätzliche Anmerkung 7 erhält folgende Fassung:

„Für Weine (aus Tarifstelle 22.05 C) griechischer Erzeugung, die bis 31. Oktober 1971 der Zollstelle gestellt werden, wird bis zu einer Menge von 118 500 hl tarifliche Zollfreiheit gewährt, wenn die Weine unter den in den Zusätzlichen Anmerkungen 2 bis 5 genannten Bedingungen abgefertigt werden.“

Auf die Kontingentsmenge werden die Mengen angerechnet, die in der Zeit vom 1. November 1970 bis 30. Juni 1971 im Rahmen der Zollkontingente nach der Zusätzlichen Anmerkung 7 eingeführt worden sind.“

2. In der Zusätzlichen Anmerkung 8 werden die Worte „Die bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit (31. Oktober) nicht ausgenutzten Mengen der nach der Zusätzlichen Anmerkung 7 vorgesehenen Zollkontingente werden“ ersetzt durch die Worte „Die bis zum Ende der Laufzeit (31. Oktober) nicht ausgenutzte Menge des nach der Zusätzlichen Anmerkung 7 vorgesehenen Zollkontingents wird“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. August 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen  
In Vertretung  
H. Hermsdorf

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale  
für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut**

**Vom 27. Juli 1971**

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für

Kolumbien am 18. Mai 1971  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. April 1971 (Bundesgesetzblatt II S. 229).

Bonn, den 27. Juli 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Übereinkommens  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande  
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland  
über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens  
zur Herstellung angereicherten Urans**

**Vom 5. August 1971**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1971 zu dem Übereinkommen vom 4. März 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherten Urans (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 929) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel XII Satz 3

am 19. Juli 1971  
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 19. Juli 1971 bei der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt worden.

Bonn, den 5. August 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

## Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.